

Kirchgemeindeordnung Thomasgemeinde

vom 26. April 2026

(Von der Kirchgemeindeversammlung Thomas erlassen am 26.04.2026, vom Kirchenrat
genehmigt am 08.06.2026)

Inhaltsverzeichnis

Kirchgemeindeordnung Thomasgemeinde	1
I. Bestand und Mitgliedschaft	4
1 Zugehörigkeit und Bestimmung	4
2 Gebietskörperschaft mit Rechtspersönlichkeit	4
3 Mitgliedschaft	4
II. Organisation der Kirchgemeinde	4
1. Allgemeines	4
4 Organe	4
2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
5 Stimmrecht und aktives Wahlrecht	5
6 Referendumsabstimmung	5
3. Die Kirchgemeindeversammlung	5
7 Aufgaben und Verantwortung	5
8 Zuständigkeit für Sachgeschäfte	5
9 Zuständigkeit für Wahlgeschäfte	6
10 Passives Wahlrecht	6
11 Postulat an den Kirchenvorstand	6
12 Geschäftsordnung	6
13 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen	7
4. Der Kirchenvorstand	7
14 Der Dienst des Kirchenvorstandes	7
15 Zusammensetzung und Teilnahme	7
16 Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes	7
17 Konstituierung und Ressortbildung	8
18 Einberufung und Geschäftsordnung	8
19 Aufgaben und Verantwortung	8
5. Die Wahlvorbereitungskommission	9
20 20 Auftrag und Bestellung	9
6. Revisionsstelle	10
21 Wahl und Auftrag	10
7. Der Trägerkreis	10
22 Zusammensetzung und Auftrag	10
8. Gebäudekommission	11
23 Zusammensetzung und Auftrag	11
9. Der Mitarbeitendekonvent	11
24 Zusammensetzung und Auftrag	11
III. Finanzhaushalt	11
25 Allgemeines	11

26 Finanzplan	11
27 Ausgabenbefugnisse der einzelnen Organe	12
IV. Mitarbeitende	12
28 Wahl	12
29 Anstellung und Besoldung	12
30 Personalverantwortung Pfarrpersonen	12
31 Personalverantwortung restliche Mitarbeitende	13
V. Gebäudeverwaltung	13
32 Veränderung des Gebäudebestandes	13
33 Benützung der Gebäude	13
34 Privat finanzierte Gebäude und Räume	13
VI. Übergangsbestimmungen	14
35 Inkrafttreten	14

I. Bestand und Mitgliedschaft

§ 1 Zugehörigkeit und Bestimmung

¹ Die Kirchgemeinde Thomas ist ein Glied der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt im Sinne der §§ 62 ff. der Kirchenverfassung. Sie verfolgt den in § 1 der Kirchenverfassung genannten Zweck.

² In der Kirchgemeinde sammeln sich die Kirchenglieder in gemeinsamer regelmässiger Feier des Gottesdienstes zum Hören auf Gottes Wort und zur Feier von Taufe und Abendmahl. Sie verpflichten sich zum Dienst untereinander und an anderen und finden sich auf vielfältige Art und Weise in einer sichtbaren Gemeinschaft.

³ Alle in dieser Ordnung genannten Funktionsbezeichnungen schliessen jeweils beide Geschlechter ein.

§ 2 Gebietskörperschaft mit Rechtspersönlichkeit

¹ Die Kirchgemeinde Thomas ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Basel.

² Die räumliche Umgrenzung der Kirchgemeinde Thomas als Ortsgemeinde ergibt sich aus der kantonalkirchlichen Organisationsordnung (Anhang 1 Ziff.4).

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft werden abschliessend im kirchlichen Recht geregelt.

II. Organisation der Kirchgemeinde

1. Allgemeines

§ 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Kirchgemeindeversammlung,
- c) der Kirchenvorstand,
- d) die Wahlvorbereitungskommission,
- e) die Revisionsstelle,
- f) der Trägerkreis
- g) der Mitarbeitendenkonvent.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 5 Stimmrecht und aktives Wahlrecht

Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht werden abschliessend im kirchlichen Recht geregelt.

§ 6 Referendumsabstimmung

¹ Endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, werden in der vom Kirchenrat angeordneten Form publiziert.

² Sie sind der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert 30 Tagen seit der Publikation die vom Kirchenrat durch Reglement festgelegte Mindestzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern unterschriftlich verlangt.

³ Das Referendum ist bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Der Kirchenrat setzt den Termin für die Abstimmung fest.

3. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 7 Aufgaben und Verantwortung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das gesetzgebende Organ der Kirchgemeinde. Sie erledigt diejenigen Sach- und Wahlgeschäfte, die ihr durch eine Rechtsvorschrift oder durch einen Antrag des Kirchenvorstands zur Behandlung zugewiesen werden.

² Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit für Sachgeschäfte

Die Kirchgemeindeversammlung ist für die Behandlung der folgenden Sachgeschäfte zuständig:

- a) Sie erlässt die Kirchgemeindeordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat gemäss § 79 der Kirchenverfassung.
- b) Sie setzt die gottesdienstlichen Einrichtungen in der Kirchgemeinde im Rahmen der Gottesdienstordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche fest.
- c) Sie nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Kirchenvorstandes.
- d) Sie fällt im Rahmen der kantonalkirchlichen Ordnung und gemäss dieser Kirchgemeindeordnung alle wichtigen und grundlegenden Entscheidungen betreffend Gebrauch, Vermietung und bauliche Veränderung von Gebäuden und beschliesst die erforderlichen Anträge an die kantonalkirchlichen Behörden.
- e) Sie entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes über Ausgaben, welche den in § 27 dieser Kirchgemeindeordnung genannten Betrag übersteigen.
- f) Sie ist zuständig zur Antragstellung an die Synode betreffend Teilung der Kirchgemeinde oder Vereinigung derselben mit einer anderen Kirchgemeinde. gemäss § 81 der Kirchenverfassung.

- g) Sie beschliesst über Initiativen gemäss § 25 der Kirchenverfassung. Solche Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

§ 9 Zuständigkeit für Wahlgeschäfte

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung im Majorzverfahren:

- a) die Ältesten, das sind die Mitglieder des Kirchenvorstands neben den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen,
- b) die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen,
- c) die Abgeordneten in die Synode,
- d) drei Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission,
- e) die Mitglieder des von der kirchlichen Gesetzgebung für die Neubesetzungen von Gemeindepfarrstellen vorgesehenen Vorberatungsorgans (Pfarrwahlkommission),
- f) die Revisionsstelle, sofern die Rechnung in der Verantwortung der Kirchgemeinde geführt wird. Erfolgt die Rechnungsführung durch die Kirchenverwaltung, wird das Revisionsorgan vom Kirchenrat bestimmt.

² Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über das Vorgehen bei Pfarrwahlen und über die Einsetzung des mit der Vorbereitung einer Pfarrwahl beauftragten Organs (Pfarrwahlkommission, Kirchenvorstand oder vom Kirchenvorstand eingesetzte Kommission), wählt gegebenenfalls die Pfarrwahlkommission und erteilt ihr die erforderlichen Aufträge; sie genehmigt den Bericht der Pfarrwahlkommission und wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

§ 10 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar in kirchliche Behörden und Ämter sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthalts im Kanton alle getauften und handlungsfähigen Kirchenmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Wahlfähigkeit ins pastorale und ins diakonische Amt.

§ 11 Postulat an den Kirchenvorstand

¹ Fünf oder mehr Mitglieder der Kirchgemeinde können dem Kirchenvorstand zuhänden der Kirchgemeindeversammlung ein Postulat zur Prüfung und Berichterstattung einreichen, sofern es ein Geschäft betrifft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Das Postulat ist in der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu traktandieren.

² Der Kirchenvorstand nimmt zum Eintreten auf das Postulat Stellung. Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, auf das Postulat einzutreten, so überweist sie es an den Kirchenvorstand oder ein anderes gewähltes Organ der Kirchgemeinde zur Prüfung und zur Berichterstattung an einer nächsten Kirchgemeindeversammlung.

§ 12 Geschäftsordnung

¹ Die kirchliche Gesetzgebung regelt Einberufung, Teilnahme, Verfahren, Beschlussfassung, sowie alle weiteren Fragen der Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung mit Einschluss des Dringlichkeitsrechts und der Wahl und Abstimmungsbeschwerden.

² Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 40 Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 13 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen

¹ Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jedes Jahr an einem vom Kirchenvorstand festgelegten Datum statt, spätestens aber Ende Mai, wobei mindestens die folgenden Geschäfte zu behandeln sind:

- a) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung des Kirchenvorstandes;
- b) Falls notwendig, Wahl der Revisionsstelle.

² Der Kirchenvorstand beruft eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ein, so oft die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens 50 gemäss § 5 dieser Kirchgemeindeordnung stimmberechtigte Mitglieder der Kirchgemeinde unterschriftlich die Behandlung eines konkreten Geschäfts an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, oder zur Behandlung eines Postulats gemäss § 11 dieser Kirchgemeindeordnung.

4. Der Kirchenvorstand

§ 14 Der Dienst des Kirchenvorstandes

¹ Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchgemeinde als Kollegialbehörde. Er vertritt die Kirchgemeinde nach innen und aussen.

² Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die anderen im Gemeindedienst tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie alle anderen Mitarbeitenden sind an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes gebunden und ihm für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 15 Zusammensetzung und Teilnahme

¹ Dem Kirchenvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- a) die nach der Wahlordnung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählten Mitglieder (die Ältesten), deren Anzahl der Kirchenrat jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen auf Antrag des Kirchenvorstands festlegt;
- b) die als Mitglieder des Kirchenvorstands bestimmten Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen.
- c) ein Sozialdiakon oder eine Sozialdiakonin in einer auf die Dauer von mehr als zwei Jahren bestehenden mindestens halbezeitlichen Anstellung.

² Der Kirchenvorstand kann zur Beratung weitere Personen beiziehen, welche aber kein Stimmrecht ausüben können.

§ 16 Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes

¹ Für die Wahl der Ältesten, welche gemäss § 15 dieser Kirchgemeindeordnung gewählt werden, bildet die Kirchgemeinde einen einzigen Wahlkreis.

² Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren nach den Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 17 Konstituierung und Ressortbildung

¹ Der Kirchenvorstand wird nach erfolgter Gesamterneuerungswahl von seinem ältesten Mitglied zu einer ersten Sitzung einberufen und konstituiert sich unter dessen Vorsitz selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin, sowie einen Finanzverantwortlichen oder eine Finanzverantwortliche. Alle diese Personen führen die Kirchgemeinde Kollektivunterschrift zu Zweien.

² Der Kirchenvorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen. Er kann auch Einzelpersonen die Verfügungsbefugnis über Bankkonten und Wertschriftendepots erteilen.

§ 18 Einberufung und Geschäftsordnung

¹ Der Kirchenvorstand wird von seinem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes unter Einschluss des Auskunftsrechts und der Vertraulichkeit.

§ 19 Aufgaben und Verantwortung

Der Kirchenvorstand hat alle zur Leitung und Verwaltung der Kirchgemeinde gehörenden Befugnisse, soweit sie nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans fallen. Dabei hat er namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er beruft gemäss § 12 dieser Kirchgemeindeordnung die Kirchgemeindeversammlung ein, bereitet deren Geschäfte vor, unterbreitet ihr den Jahresbericht und die Jahresrechnung und stellt die seiner Planung entsprechenden Anträge.
- b) Er sorgt für den Gottesdienst gemäss den Bestimmungen der Gottesdienstordnung.
- c) Er sorgt für die längerfristige Planung der Gemeindeaktivitäten, insbesondere für die vorausschauende Beurteilung von Bedarf, Verfügbarkeit und Einsatz personeller, finanzieller und infrastruktureller Mittel.
- d) Er verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde und fällt selbständig alle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erforderlichen Entscheidungen. Er beachtet dabei die kantonalkirchlichen Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Gebäudeverwaltung gemäss den §§ 34ff. dieser Kirchgemeindeordnung.
- e) Er bestimmt die Zwecke der Kollekten, die der Kirchgemeinde überlassen sind.
- f) Er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über den Finanzhaushalt und nimmt die ihm in den §§ 25ff. dieser Kirchgemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben und Finanzbefugnisse wahr.

- g) Er ist verantwortlich für die Rekrutierung und Wahl der angestellten Mitarbeitenden sowie für die Personalführung und Personalentwicklung. Er bereitet das Wahlverfahren für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen gemäss der Wahl- und Amtsordnung vor. Er hat gegenüber dem Kirchenrat das Vorschlagsrecht für die Anstellung aller weiteren in der Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden (namentlich im Sigristen-, Gastgeber-, sozialdiakonischen und Organisten-Dienst) sowie für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst. Er nimmt ferner Stellung zu den vom Kirchenrat vorgesehenen Versetzungen, soweit sie Pfarrer und Pfarrerinnen oder andere in der Gemeinde tätige oder für eine Tätigkeit in der Gemeinde bestimmte Angestellte betreffen.
- h) Er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über das Personalwesen und nimmt die ihm in §§ 28ff. dieser Kirchgemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- i) Er überwacht den Zustand der Kirchen und anderen Gebäude, die der Kirchgemeinde zum Gebrauch überlassen sind. Dazu setzt er eine Gebäudekommission ein. (siehe § 23 in dieser Kirchgemeindeordnung)
- j) Er bestimmt aus seiner Mitte drei Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.
- k) Er beschliesst über die Ergreifung des fakultativen Referendums gegen Erlasse und Beschlüsse der Synode sowie von Initiativen zusammen mit einem oder mehreren anderen Kirchenvorständen gemäss §§ 24-26 der Kirchenverfassung.

5. Die Wahlvorbereitungskommission

§ 20 20 Auftrag und Bestellung

¹ Die Wahlvorbereitungskommission hat die Aufgabe, während ihrer ganzen Amtszeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Wahlen und Ersatzwahlen in die Synode und den Kirchenvorstand, die Kandidaturen zu sammeln und sie zu prüfen, indem sie die Wählbarkeit abklärt, wesentliche Angaben zur Person der Kandidaten und Kandidatinnen aufnimmt, sich ihrer Bereitschaft, ein auf sie fallendes Amt anzunehmen, schriftlich bestätigen lässt und ihnen Gelegenheit gibt, zu ihrem Engagement in der Kirche und den von ihnen bevorzugten Tätigkeitsbereichen Angaben zu machen.

² Die Wahlvorbereitungskommission sorgt nach Möglichkeit dafür, dass durch die vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen die verschiedenen Bereiche der Gemeinde und die erforderlichen Qualifikationen sinnvoll und angemessen vertreten sind. Sie unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag und begründet ihre Vorschläge hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen und der Ausgewogenheit des Vorschlags.

³ Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der Kirchgemeindeversammlung im Majorzverfahren gewählt und drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte bestimmt werden. Die Wahlvorbereitungskommission wird jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen der Synode und des Kirchenvorstandes für deren ganze neue Amtszeit gewählt.

⁴ Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere.

6. Revisionsstelle

§ 21 Wahl und Auftrag

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können. Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Revisoren abberufen. Werden alle Revisoren abberufen, so ist umgehend für eine Neuwahl zu sorgen.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der Kirchgemeinde den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt jeweils Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

⁴ Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einblick in die Rechnungsbücher der Kirchgemeinde zu nehmen mit Ausnahme der pfarramtlichen Spendenkasse gemäss kantonalkirchlicher Regelung.

7. Der Trägerkreis

§ 22 Zusammensetzung und Auftrag

¹ Der Trägerkreis besteht aus 5 bis 10 vom Kirchenvorstand bestätigten Mitgliedern, wovon eines aus dem Kirchenvorstand delegiert wird, und eines der Pfarrer, die Pfarrerin der Kirchgemeinde ist.

² Der Trägerkreis konstituiert sich selbst, inkl. Vorsitz.

³ Der Trägerkreis wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Der Trägerkreis ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Trägerkreis hat die folgenden Aufgaben:

- a) Beratung des Kirchenvorstandes in allen Fragen des Gemeindelebens;
- b) Planung und Förderung des Gemeindelebens.

⁵ Der Trägerkreis informiert den Kirchenvorstand regelmässig mit seinem Protokoll über seine Tätigkeit und erteilt ihm überdies alle weiteren von ihm verlangten Auskünfte.

8. Gebäudekommission

§ 23 Zusammensetzung und Auftrag

¹ Die Gebäudekommission wird vom Kirchenvorstand und zur Erfüllung von § 19i mandatiert.

² Die Gebäudekommission besteht aus drei Mitgliedern: der Sekretärin, dem Sigristen und einem Kirchenvorstandsmitglied.

³ Die Gebäudekommission entscheidet über die Verwendung der Thomaskirche und die anderen Räume gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung.

9. Der Mitarbeitendenkonvent

§ 24 Zusammensetzung und Auftrag

¹ Dem Mitarbeitendenkonvent gehören alle in der Gemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerrinnen, diakonischen Mitarbeitenden, Organisten und Organistinnen, Sekretariatsbeauftragten, sowie Sigriste und Sigristinnen an.

² Der Mitarbeitendenkonvent konstituiert sich selbst.

³ Der Mitarbeitendenkonvent berät über Angelegenheiten, welche in die Tätigkeitsfelder der ihm angehörenden Mitarbeitenden fallen. Er stellt die Information und die Koordination zwischen den Mitarbeitenden sicher.

⁴ Der Mitarbeitendenkonvent hat das Recht, dem Kirchenvorstand die Behandlung bestimmter Sachgeschäfte zu beantragen und zur Präsentation dieser Geschäfte eine Vertretung in den Kirchenvorstand zu delegieren.

⁵ Der Mitarbeitendenkonvent plant und fördert das Gemeindeleben und koordiniert die verschiedenen Aktivitäten der Gemeinde.

III. Finanzhaushalt

§ 25 Allgemeines

Für das Rechnungswesen sind die Grundsätze der kantonalkirchlichen Finanzhaushaltsordnung massgeblich. Die Rechnungsführung für die Kirchgemeinde obliegt dem Kirchenvorstand.

§ 26 Finanzplan

Der Vertreter des Ressort Planung aus dem Kirchenvorstand informiert nach seinem Ermessen über den Finanzplan der mittelbaren Zukunft. Mitglieder der Kirchgemeinde haben im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung die Möglichkeit, sich über die Grundzüge des Finanzplans zu informieren/Einsicht zu beantragen und

im Bedarfsfall einen Antrag einzubringen.

§ 27 Ausgabenbefugnisse der einzelnen Organe

¹ Der Kirchenvorstand kann betriebliche Ausgaben, welche den Höchstbetrag von CHF 20'000.- nicht übersteigen, in eigener Kompetenz beschliessen. Diesen Betrag übersteigende Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.

² Der im vorangehenden Absatz genannte Höchstbetrag gilt für jede einzelne Ausgabe separat. Wird eine bestimmte Sache in mehreren Teilschritten finanziert, so sind die entsprechenden Teilzahlungen zusammenzuzählen und als eine einzige Ausgabe anzusehen. Bei wiederkehrenden und auf mehrere Jahre verteilten Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend; bei Beschlüssen, die für mehr als fünf Jahre gelten, ist die Summe der während der ersten fünf Jahre anfallenden Ausgaben massgebend.

IV. Mitarbeitende

§ 28 Wahl

¹ Die Wahl von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung. Es gelten die Verfahrensvorschriften der Wahl- und Amtsordnung.

² Die Wahl der übrigen Mitarbeitenden erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 29 Anstellung und Besoldung

Die für die Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden sind in der Regel Angestellte der Kantonalkirche und werden der Kirchgemeinde von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellt. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalkirchlichen Personalordnung.

§ 30 Personalverantwortung Pfarrpersonen

¹ Der Kirchenvorstand bestimmt aus seinem Kreis eine Person, welche jährlich mit allen Pfarrpersonen ein Mitarbeitendengespräch führt. Diese Aufgabe kann auch auf mehrere Personen verteilt werden. Auch der Trägerkreis ist durch ein Mitglied bei den Mitarbeitendengesprächen vertreten.

² Im Mitarbeitendengespräch werden jeweils die Ziele und Schwerpunkte der pfarramtlichen Arbeit für das kommende Jahr vereinbart. Gleichzeitig wird beurteilt, wieweit die im vergangenen Jahr gesteckten Ziele erreicht werden konnten.

³ Die Mitarbeitendengespräche werden protokolliert.

⁴ Die disziplinarrechtliche Aufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch den Kirchenrat ausgeübt.

§ 31 Personalverantwortung restliche Mitarbeitende

Der Kirchenvorstand bezeichnet für die diakonischen Mitarbeitenden, die Sigriste und Sigristinnen, die Organisten und Organistinnen und alle übrigen in der Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden je eine vorgesetzte Person. Er sorgt dafür, dass angemessene Pflichtenhefte erstellt werden, dass regelmässig Mitarbeitendengespräche stattfinden, dass die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt werden und dass eine zweckmässige Aufsicht erfolgt.

V. Gebäudeverwaltung**§ 32 Veränderung des Gebäudebestandes**

¹ Entscheidungen über eine Veränderung des der Kirchgemeinde für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Gebäudebestandes fallen in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung.

² Als Entscheidungen im Sinne des vorangehenden Absatzes gelten Beschlüsse über die Übernahme oder die Aufgabe von Gebäuden oder grösseren Räumlichkeiten, Beschlüsse über die dauerhafte Fremdvermietung von Räumlichkeiten, Beschlüsse über wichtige Bauvorhaben. Bei Gebäuden, die von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellt werden, führen solche Beschlüsse zu entsprechenden Anträgen an die kantonalkirchlichen Behörden.

§ 33 Benützung der Gebäude

¹ Die Gebäudekommission regelt die Benützung der Gebäude, welche der Kirchgemeinde gehören oder von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellt werden; sie erlässt zuhanden des Kirchenvorstandes ein Gebäudebenutzungsreglement gemäss § 36 der kirchlichen Finanzhaushaltsordnung.

² Die Benützung von Gebäuden und Räumen, welche von Privaten zur Verfügung gestellt werden, ist im gleichen Sinn zu regeln, wobei die im Sinne von § 34 dieser Kirchgemeindeordnung zwischen der Kirchgemeinde und den betreffenden Privaten bestehenden Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

§ 34 Privat finanzierte Gebäude und Räume

¹ Mit privaten Institutionen, welche der Kirchgemeinde Gebäude oder Räume zur Verfügung stellen, trifft der Kirchenvorstand im Namen der Kirchgemeinde eine Vereinbarung, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar geregelt werden.

² In dieser Vereinbarung wird auch festgehalten, wer für die Regelung der Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Sinne von § 33 dieser Kirchgemeindeordnung zuständig ist.

³ Dabei ist einerseits den Wünschen der Geldgeber so weit wie möglich nachzukommen und andererseits darauf zu achten, dass die Entscheidungsfreiheit der gemeindlichen Organe nicht unangemessen eingeschränkt wird.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

¹ Die Kirchgemeindeordnung tritt mit Genehmigung durch den Kirchenrat rückwirkend auf den 26. April 2026 in Kraft.

² Auf denselben Zeitpunkt ist die Kirchgemeindeordnung vom 7. Mai 2023 aufgehoben.